



Gesprächsnotiz zum Meeting mit der OAK vom 10. November 2016

Teilnehmer KGAST:

- Hanspeter Kämpf (HK), Präsident
- Alexandrine Kiechler (AK), Vizepräsidentin
- Roland Kriemler (RK), Geschäftsführer

Teilnehmer OAK:

- Vera Kupper, Vizepräsidentin
- Manfred Hüsler, Direktor
- Roman Saidel, Leiter Direktaufsicht
- Herbert Nufer, Jurist Direktaufsicht
- Adrian Wittwer, Ökonom Direktaufsicht

Sitzungsdauer: 1400 - ca. 1545 Uhr

1. ASV Teilrevision

HK fasst die Problematik und die letzten Entwicklungen aus Sicht KGAST zusammen. Er unterstreicht die Wichtigkeit und die Dringlichkeit einer Teilrevision der ASV anhand von Beispielen: ASV Art. 26 (Diversifikation), Art. 29 (Gemischte Anlagen), Art. 30 (Kollektive Anlagen) und die für AST ungenügende Regelung betreffend 3a-/Fz-Stiftungen, welche für AST keine Anlagegruppen mit Aktienquoten von über 50% zulässt. Er fragt, ob das BSV mit der OAK bezüglich ASV Teilrevision schon Kontakt aufgenommen habe.

Manfred Hüsler führt aus, dass die OAK 2013 mit ASV-Änderungsvorschlägen an das BSV gelangt ist. Die Vorschläge umfassen einen ähnlichen Regelungsbereich wie jener der KGAST. Insbesondere die Benachteiligung der AST mit Produkten für 3a-/Fz-Stiftungen kann er absolut verstehen und bestätigt, dass hier unbedingt und rasch eine Gleichstellung zu den Fondsanbietern umgesetzt werden muss. Über Einzelheiten zu ihrem Vorschlag haben sie mit dem BSV noch nicht sprechen können. Ende November 2016 findet aber ein Gespräch BSV-OAK statt, an dem allenfalls auch unsere Eingabe diskutiert wird. Manfred Hüsler weist aber klar darauf hin, dass nicht die OAK das Tempo bei der ASV-Teilrevision vorgibt, sondern das BSV. Er rechnet aber immerhin damit, dass im ersten Halbjahr 2017 zumindest ein Hearing des BSV zu einer Teilrevision stattfinden wird.

2. OAK Weisung W-01/2016

Seitens KGAST wurde die Zusammenarbeit im ersten Quartal 2016 bei der Entwicklung der Weisung Anforderungen an Anlagestiftungen als fruchtbar empfunden. Schliesslich resultierte eine Weisung daraus, mit der die AST – nicht wie beim ersten Entwurf vom Oktober 2015 - „leben können“. Doch ist die KGAST mit dem Vorgehen bei der In-Kraft-Setzung per 1.9.2016 (publiziert am 23.8.2016) ohne vorgängige Rücksprache nicht glücklich. Nach dem Verständnis der KGAST wurde vereinbart, dass vor der In-Kraft-Setzung nochmals Feedback gegeben werden könne. Für diese Sichtweise spricht auch die Tatsache, dass z.B. die Formulare beim ersten Hearing noch gar nicht vorhanden waren. Darauf hat die KGAST im Feedback zur Weisung hingewiesen und deshalb erwartete sie auch einen finalen Weisungsentwurf mit Anhang und entsprechend neu erstellten Formularen, welche (aufgrund der Publikation ohne vorherige Absprache) nun gar nicht kommentiert werden konnten.

Manfred Hüsler war sich dessen nicht bewusst und klärt den Sachverhalt intern mit dem Rechtsdienst (verantwortlich für den Publikationsprozess) ab. Er bestätigt, dass vor der Publikation von (angepassten) Weisungen, eine Vorinformation an die KGAST grundsätzlich vorgesehen wäre.

3. 1e-Pläne

AK ruft in Erinnerung, dass die AST in vielen Bereichen benachteiligt werden. Neben den gegenüber Fonds eingeschränkten Möglichkeiten, 3a-/Fz-Lösungen anzubieten, besteht nun eine weitere Benachteiligung hinsichtlich Produkteangebot für 1-e-Pläne. Auch hier dürfen AST nach heute gültiger Regelung keine Produkte mit Aktienquoten von über 50% anbieten. Sollte die Benachteiligung für Anlagestiftungen nicht aufgehoben werden, so bedeutet dies einen weiteren Wettbewerbsnachteil. Generell werden Produkte mit höherer Aktienquote in nächster Zeit gesucht werden, da Produkte mit grossem Obligationenanteil in Zukunft keine grossen Erträge abwerfen werden. Diese Benachteiligung gegenüber Fonds muss dringend beseitigt werden.

Manfred Hüsler weist darauf hin, dass die Benachteiligung der AST nicht nur in Bezug auf die ASV und die BVV 2 besteht, sondern auch auf die Stempelabgabepflicht und die Mehrwertsteuer. Hinsichtlich der Problematik zu den 1e-Planen sind Saidel/Hüsler klar der Ansicht, dass AST prädestiniert sind für 1e-Plan-Lösungen. Die BSV-Erläuterungen zur BVV 2-Anpassung sind klar: AST sollen auch Produkte mit mehr als 50% Aktien anbieten dürfen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Verordnung mit den notwendigen Anpassungen bis Ende 2016 in Kraft gesetzt wird. Die OAK rechnet aber mit einer In-Kraft-Setzung der BVV 2 Bestimmungen Mitte 2017. Um als AST aber bereits heute eine Lösung für interessierte PKs planen zu können, bietet sich folgender Weg an: Für eine erste PK, kann eine Einanleger-Anlagegruppe lanciert werden, welche eine Aktienquote von über 50% zulässt. Die OAK würde eine solche

Anlagegruppe akzeptieren. Sobald die geplante Regelung in der BVV 2 in Kraft tritt, welche den AST die Lancierung von Anlagegruppen mit höherem Aktienanteil generell erlaubt, könnte die bereits lancierte Einanleger-Anlagegruppe in eine Mehranleger-Anlagegruppe umstrukturiert werden.

4. Varia

Die OAK informiert, dass nach längerer Verzögerung nun auch die Startseite der OAK-Webpage auf Englisch übersetzt wird. Ein Grossteil der Formulare und Weisungen ist schon übersetzt oder zurzeit in der Übersetzung. Sollten englische Versionen gewisser Dokumente benötigt werden, dann ist – falls noch nicht auf der OAK Homepage publiziert – Herbert Nufer (herbert.nufer@oak-bv.admin.ch) zu kontaktieren. Er ist dann für die Zustellung der entsprechenden Dokumente besorgt.

11. November 2016/RK